



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses

Am Mittwoch, 17.09.2025, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, Ratssaal, eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. 50 Jahre IG Schwetzingen Vereine - Gewährung von Sonderzuschüssen
2. Stadtbibliothek - Neufassung der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek und des Gebührenverzeichnisses
3. Kindergarten St. Pankratius - Kostenentwicklung und überplanmäßige Investitionsauszahlung
4. Kindergartengebühren - Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung
5. Außerschulische Betreuung – Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung
6. Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 09.09.2025

Matthias Steffan, Oberbürgermeister

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 04.09.2025
Drucksache Nr. 3061/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

50 Jahre IG Schwetzinger Vereine - Gewährung von Sonderzuschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Interessengemeinschaft Schwetzinger Vereine erhält für ihre Jubiläumsveranstaltung vom 25.04.2025 und die Durchführung des Tages der Vereine am 11.10.2025 sowie für die Projekte Bildband „50 Jahre Schwetzinger Vereinsgeschichte(n)“ und nachhaltige Mehrwegbecher einen Zuschuss in Höhe von bis zu maximal 21.000 Euro.

Die Mittel stehen derzeit im Haushalt unter Förderung des Sports bei Aufwendungen für Veranstaltungen (42100000/42710007) zur Verfügung und werden auf das Produkt Zuschüsse an übrige Bereiche bei Sonstiger Kulturpflege (28100001/43180000) übertragen.

Erläuterungen:

Bereits 2024 gab es die Planungen, in Anlehnung an das Host Town Program 2023, einer integrativen Veranstaltung der Schwetzinger Vereine, um für das Ehrenamt in der Stadt weiter zu werben. Für die Veranstaltung wurde ein Ansatz von 25.000 Euro im städtischen Haushalt 2025 vorgesehen.

Anfang 2025 erfolgte die Konkretisierung der Überlegungen, welche zwischen dem Vorstand der IG Vereine und der Stadtverwaltung entwickelt wurden. Im Rahmen des 50-jährigen Jubiläums der IG Vereine wurde die Idee aufgegriffen, einen Schwerpunkt im Jubiläumsjahr zu setzen und dabei mit einem Programm von Vereinen, für Mitglieder, für Ehrenamtliche, für das Ehrenamt in Schwetzingen zu werben und wertzuschätzen. Ein entsprechendes Schreiben des Vorstandes ist als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat hat am 20.11.2024 (Vorlage 2913/2024) beschlossen, dass der Verein Interessensgemeinschaft Schwetzinger Vereine e.V. für seine Tätigkeit als übergeordneter Dachverband der Schwetzinger Vereine ab dem Jahr 2025 eine jährliche Bezuschussung i.H.v. 5.000 Euro erhält. Die in der Anlage genannte Position „Gestaltungslinie“ ist aus diesen Mitteln zu finanzieren.

Für die Jubiläumsveranstaltungen, den Bildband und die Stadtbecher soll dem Verein ein Sonderzuschuss bis zur Summe von 21.000 Euro gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt nach entsprechender Rechnungsvorlage. In Vorbereitung und den Planungen wurden u.a. für die Durchführung der Jubiläumsveranstaltung am 25.04.2025 Haushaltsmittel i.H.v. 8.392,58 Euro gebunden. Diese Summe wird bei der Gesamtabrechnung berücksichtigt.

Finanzielles:

Die Mittel stehen derzeit im Haushalt unter Förderung des Sports bei Aufwendungen für Veranstaltungen (42100000/42710007) zur Verfügung und werden nach diesem Beschluss auf die Kontierung Sonstige Kulturpflege - Zuschüsse an übrige Bereiche (28100001/43180000) umgebucht.

Anlagen:

- Antrag Sonderzuschuss der IG Schwetzinger Vereine vom 20.08.2025
- Konzept und Planungen für den 11.10.2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 17.07.2025
Drucksache Nr. 3042/2025/1

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Stadtbibliothek - Neufassung der Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek und des Gebührenverzeichnisses

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung) samt Gebührenverzeichnis wird beschlossen.
2. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Annahmen, Prognosen, Schätzungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
3. Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 20. Oktober 2011, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erläuterungen:

Die Stadtbibliothek erfährt derzeit eine Neustrukturierung. Einrichtungsleiterin Saskia Lindenbeck erarbeitet mit ihrer Stellvertreterin Eva Löwe derzeit auch eine konzeptionelle Neuausrichtung, um die Stadtbibliothek zukunftsfähig aufzustellen und den neuesten Anforderungen und Bedürfnissen der Leserschaft Rechnung zu tragen. Die Vorstellung der Neukonzeption erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Gemeinderat.

Die bestehende Satzung über die Nutzung der Stadtbibliothek (Benutzungsordnung) samt Gebührenverzeichnis wird in dem Kontext aktualisiert, ergänzt und neu strukturiert. Sie soll nach über 10 Jahren eine inhaltliche und gebührenanpassende Neufassung finden und zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzend dazu sollen zum 01.01.2026 die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek auf die Bedürfnisse der Leserschaft angepasst und um eine regelmäßige Samstagsöffnung von jeweils 10-13 Uhr erweitert werden. Um die Samstagsöffnung personell umsetzen zu können, müssen Öffnungszeiten an anderer Stelle gestrichen oder angepasst werden. Näheres ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Nach der Vorberatung des Verwaltungsausschusses vom 16.07.2025 wurde besprochen die Jahresgebühr auf 15 Euro anzuheben. Die Nutzung für Kinder und Jugendliche bleibt kostenlos.

Finanzielles:

Unter der Kostenstelle 27200001 in Verbindung mit den Sachkonten 33110000 Verwaltungsgebühren, 33210000 Benutzungsgebühren, 33210007 Sonstige Gebühren und 35620000 Säumnisgebühren werden Einnahmen von insgesamt 12.000 Euro für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt, die sich aus der Einführung einer Jahresnutzungsgebühr ergeben. Die Jahresgebühr von 15 Euro ist angesichts des attraktiven Angebotes ein Anerkennungsbetrag, den auch andere Städte und Gemeinden in unterschiedlicher Höhe bereits erheben. Die Gebühr entfällt jedoch für gewisse Nutzergruppen. Näheres ist der Satzung sowie dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen.

Anlagen:

1. Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Schwetzingen (Benutzungsordnung)
2. Gebührenverzeichnis
3. Gebührenkalkulation
4. Öffnungszeiten

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 12.08.2025
Drucksache Nr. 3052/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Kindergarten St. Pankratius - Kostenentwicklung und überplanmäßige Investitionsauszahlung

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung der Kostenberechnung der Sanierungsmaßnahme des Kindergartens St. Pankratius auf nunmehr 3,5278 Mio. Euro und einer verbundenen Kostensteigerung um 75 TEuro im Vergleich zu der Kostenschätzung aus dem Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der städtische Zuschussanteil von 90 % beträgt demnach rund 3,175 Mio. Euro.

Der überplanmäßigen Investitionsauszahlung im Jahr 2025 in Höhe von 743 TEuro wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat per Grundsatzbeschluss vom 16.10.2019 (Vorlage 2258/2019) und Erweiterungsbeschluss vom 16.12.2020 (Vorlage 2407/2020) die Sanierung sowie die Um- und Erweiterungsmaßnahmen des katholischen Kindergartens St. Pankratius auf den Weg gebracht.

In der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 (Vorlage 2622/2025) wurde zuletzt über die Kostenstruktur berichtet. Die damals geschätzten Gesamtkosten beliefen sich zum Stand September 2022 auf 3,452 Mio. Euro.

Anhand der als Anlage beigefügten Kostenberechnungen der Architekten von August 2025 belaufen sich die aktuellen Gesamtkosten der Maßnahme auf 3,528 Mio. Euro. Demnach beinhaltet dies eine Kostensteigerung um 75 TEuro im Vergleich zu der Kostenstruktur 2022. Begründet wird die Kostensteigerung durch Kostenkomponenten der Kostengruppe 200 DIN 276 (Herrichten und Erschließen).

Der städtische Zuschussanteil beträgt 90 Prozent an den Gesamtkosten von 3,528 Mio. Euro demnach rund 3,175 Mio. Euro.

Bisher wurden seit Beginn der Baumaßnahme 10 Abschlagszahlungen abgerufen und ausgezahlt, wie der Anlage 2 zu entnehmen ist. In der Summe sind dies abgerechnete Gesamtkosten in Höhe von 2,675 Mio. Euro und einer städtischen, 90-prozentigen Zuschussbeteiligung in Höhe von 2,432 Mio. Euro.

Im Haushalt 2025 stehen für den Investitionszuschuss für die Sanierung des Kindergartens St. Pankratius unter dem Produkt und Sachkonto 736502116101/7818000 1,373 Mio. Euro

zur Verfügung.

Die Trägervertreter sind im August 2025 auf die Verwaltung zugekommen und haben mitgeteilt, dass auf Grund des Baufortschritts die genehmigten 1,373 Mio. Euro nicht auskömmlich sind, da die restlichen Kosten in Höhe von 0,852 Mio. Euro im Jahr 2025 anfallen werden und abgerechnet werden müssen.

Die Einrichtung ist im August 2025 nach Auslagerung in den Hirschacker wieder zurück in die Schlossstraße gezogen, sodass in diesem Jahr mit der Schlussrechnung zu rechnen ist. Ein Zuwarten bis ins Jahr 2026, in dem gemäß Verpflichtungsermächtigung 0,8 Mio. Euro an Zuschussmitteln zur Verfügung stehen werden, ist aus Sicht des Trägers nicht möglich.

Die überplanmäßige Investitionsauszahlung im Jahr 2025 beträgt demnach 743 TEuro.

Nach Rückführung der Einrichtung in die Schlossstraße sind folgende Betreuungsgruppen anvisiert:

Ü3:

1 Gruppe mit VÖ/RG mit 22 bis höchstens 25 Kindern

2 Gruppen zeitgemischt mit VÖ/RG/GT bzw. VÖ/GT mit 22 bis höchstens 25 Kinder und max. 10 Kindern in Ganztagsbetreuung (Montag -Donnerstag von 07:30 bis 16:30 und Freitag 07:30-14:00 Uhr)

Bei mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung reduziert sich die Gruppenstärke auf höchstens 20 angemeldete Kinder. Im Endausbau können in beiden Gruppen jeweils 20 GT-Plätze angeboten werden

U3

1 Krippengruppe mit max. 10 Kindern (VÖ/GT von Montag - Donnerstag von 07:30 bis 16:30 und Freitag 07:30-14:00 Uhr)

Nach aktuellem Stand kann vorerst nur ein Betrieb in der verlängerten Öffnungszeit angeboten werden, da sich die Personalfindung zur Abdeckung der Nachmittagsbetreuung als schwierig gestaltet. Die Trägervertreter sind jedoch bemüht, auch durch interne Umstrukturierung, diese Lücke zeitnah zu schließen.

Finanzielles:

Die überplanmäßigen Investitionsauszahlungen der Sanierungsmaßnahme St. Pankratius bei Produkt 736502116101 und Sachkonto 7818000 in Höhe von 743T Euro im Jahr 2025 werden durch Minderausgaben bei Produkt 725200190101 und Sachkonto 78710000 gedeckt.

Durch die überplanmäßigen Investitionsauszahlungen im Jahr 2025 entfällt die Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2026 in Höhe von 0,8 Mio. Euro.

Anlagen:

Kostenberechnungen der Architekten von August 2025

Übersicht des Zuschussmittelabrufs für die Baumaßnahme St. Pankratius Stand August 2025

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 18.07.2025
Drucksache Nr. 3049/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Kindergartengebühren - Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent und die Einführung eines erweiterten Geschwisterrabattes für den Krippen- und Kindergartenbereich bei Betreuung der Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen.
2. Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
3. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird samt dem zugehörigen Gebührenverzeichnis beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
4. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstenmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
5. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Erhöhung der Elternbeiträge der Betreuungsgebühren im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2027 stets an die jeweils gültigen Landesempfehlungen prozentual angepasst wird. Basis sind die Kindergartenbeiträge auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.
6. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.
7. Die Kostenstruktur der Kindergarteneinrichtungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt untersucht und dem Gemeinderat vor einer erneuten Gebührenanpassung berichtet und vorgelegt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat sich in der Haushaltsklausurtagung vom 28.03./29.03.2025 ausgiebig mit der Finanzlage der Stadt und der Erforderlichkeit von Einnahmeverbesserungen beschäftigt. Hierbei wurde bereits betont, dass gesetzlich festgelegt ist, vorrangig Benutzungsentgelte für konkrete Einrichtungen zu erheben, bevor allgemeine Steuermittel zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden.

In der nicht öffentlichen Kultur- und Bildungsausschusssitzung am 02.07.2025 sowie in der nicht öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung am 16.07.2025 nahm der Gemeinderat die aktuelle Kostenentwicklung im Kindergartenbereich zur Kenntnis und diskutierte aufgrund der allgemeinen Haushaltslage ausführlich eine mögliche Gebührenfestlegung.

Finanzielle Situation der Kindertagungseinrichtungen

Nachdem die Betriebskosten der Kindertagungen eine deutliche Fortsetzung der Kostensteigerungen im Haushalt erfahren und die allgemeine Haushaltslage sich zusätzlich mittelfristig verschärft, besteht verstärkter Handlungsbedarf.

Nach Einreichung und Prüfung der Betriebskostenabrechnungen aus dem Jahr 2024 liegt die Summe der Nachzahlungen bei 757.000 Euro. Grund für die hohen Defizite sind deutliche Personalkostensteigerungen im Tarifvertrag des Sozial- und Erziehungsdienstes. Seit März 2024 stiegen die Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro plus zusätzlich 5,5 Prozentpunkte. Die entsprechende Vorlage (3018/2025) wurde im Gemeinderat am 23.07.2025 beschlossen.

Für das Jahr 2026 meldeten die 12 Kindertagungen benötigte Abschlagszahlungen in Höhe von 11,534 Mio. Euro an, demnach 0,989 Mio. Euro mehr als im Jahr zuvor. Die Einrichtungen begründen die Erhöhung der benötigten Abschlagszahlungen mit Personalkosten- sowie allgemeine Kostensteigerungen.

Im städtischen Kindergarten Spatzennest ist im Haushalt 2026 nach der Mittelanmeldung nunmehr ein Aufwand von 2,102 Mio. Euro (ohne Gebührenberücksichtigung in Höhe von 353.000 Euro) vorzusehen. Im Jahr 2024 lag die Summe der Aufwendungen im Vergleich dazu noch bei 1,487 Euro.

Empfehlungen

Auf die Empfehlungen der Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg wird verwiesen, die für viele Kommunen und Kindertagenträger seit Jahren die Grundlage für die Kindertagungenfinanzierung darstellt und somit auch Verlässlichkeit für alle Beteiligten gewährleistet.

Die o.g. Institutionen haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindertagungenjahr 2025/2026 um 7,3 Prozent verständigt, wie dem als Anlage 1 beigefügten Rundschreiben vom 11.03.2024 zu entnehmen ist.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen sei es aus Sicht der Vertreter der Spitzenverbände, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Bereits für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde gemäß dem Empfehlungsschreiben vom 11.03.2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent ausgesprochen.

Von einer Erhöhung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde in Schwetzingen jedoch abgesehen. Ferner wurde ebenfalls die Beitragsanpassung für das Kindergartenjahr 2023/2024 gemäß dem damaligen Empfehlungsschreiben der Spitzenverbände vom 05.05.2023 um 8,5 Prozent nicht realisiert, da der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.10.2023 hierzu keine Mehrheit fand (Drucksache 2755/2023/1).

Vielmehr hat eine turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2021 in einem zweijährigen Intervall (erstmalig ab dem 01.09.2024) seither Gültigkeit.

Die aufaddierten und nicht realisierten Empfehlungen aus den Kindergartenjahren 2023/2024 (8,5 Prozent) 2024/2025 (7,5 Prozent) sowie 2025/2026 (7,3 Prozent), ergeben einen Erhöhungsfaktor von 23,3 Prozent. Reduziert um die turnusmäßige Anpassung von 3 Prozent zum 01.09.2024, ergibt sich eine nicht realisierte Anpassung in der Summe von 20,3 Prozent.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent der Gesamtausgaben durch die Elternbeteiligung. Den anderen Großteil der Betreuungskosten trägt die Allgemeinheit (ca. 50% die Stadt Schwetzingen und ca. 30% aus Steuerverteilung gemäß Finanzausgleichsgesetz).

Der Elternanteil in Schwetzingen lag abweichend von den empfohlenen 20 Prozent zuletzt bei lediglich rund 11 Prozent bei allen Einrichtungen. Im Kindergarten Spatzennest lag der Wert ebenfalls bei 10,8 Prozent.

Durch die Kostensteigerungen vergrößert sich das Delta weiter, wenn dem nicht entgegengewirkt wird.

Der Verwaltung ist es durchaus bewusst, dass Gebührenanpassungen alle Familien finanziell herausfordern werden. Andere, auch umliegenden Städte und Gemeinden, folgen diesen Empfehlungen bereits regelmäßig. Auch wird nochmals darauf verwiesen, dass die Stadt vorrangig alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung aus Entgelten zu nutzen hat. Erst im nächsten Schritt dürfen Steuern dafür eingesetzt werden.

Heruntergebrochen auf die Betreuungsstunde liegen die Gebühren derzeit zwischen 0,77 Euro und 1,86 Euro und erhöhen sich mit der Anpassung auf 0,85 Euro und 1,97 Euro je Stunde.

Untersuchung der Kostenstruktur

In der Beratung haben die Mitglieder des Gemeinderates deutlich gemacht, dass sie eine Unterstützung der Eltern auch künftig bei Gebührenanpassungen umsetzen wollen. Auf die eingereichte und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16.07.2025 übergebene Online-Petition mit damals rund 530 Unterschriften aus der Elternschaft, Familien sowie Unterstützerinnen und Unterstützern wird verwiesen.

Gleichzeitig hat sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass die Stadtverwaltung, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt, die aktuellen Strukturen der Schwetzingener Kinderbetreuung unter den Gesichtspunkten des badischen vs. württembergischen Modells, eines Geschwister- und Sozialrabattes, notwendiger Vorhalteplätze und Synergien sowie der generellen Kosten untersucht. Durch diese Untersuchung sollen Freiräume in der Kostenstruktur gefunden und entwickelt werden.

Auswirkungen der Betreuungsgebühren und Erweiterung des Geschwisterrabattes

Der Gemeinderat hat in den Vorberatungen die nachfolgenden Punkte als Konsensvorschlag zur Anpassung der Betreuungsgebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest erarbeitet bzw. befürwortet:

- Anpassung der Elternbeiträge im städtischen Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent und die Einführung eines erweiterten Geschwisterrabattes für den Krippen- und Kindergartenbereich.
- Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
- Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstenmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
- Die Erhöhung der Elternbeiträge der Betreuungsgebühren im städtischen Kindergarten Spatzennest wird ab dem 01.01.2027 stets an die jeweils gültigen Landesempfehlungen prozentual angepasst. Basis sind die Kindergartenbeiträge auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.

Die Gebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest dienen als Richtschnur zur Erhebung der Elternbeiträge in den 12 weiteren Kindergarteneinrichtungen in konfessioneller und freier Trägerschaft im Stadtgebiet von Schwetzingen. Dadurch zieht der Beschluss des Gemeinderates auch für die weiteren Einrichtungen weitreichende finanzielle Folgen mit sich. Bereits in der Vergangenheit sind zahlreiche Einrichtungsträger auf die Verwaltung zugekommen mit der Maßgabe, dass die aktuelle Beitragsgestaltung die Einrichtungen in eine finanzielle Schieflage bringt und daher im Kindergartenkuratorium Gebührenanpassungen befürwortet wurden.

Der Gemeinderat hat die von der Verwaltung mit den Trägern und Einrichtungsleitungen vereinbarte erweiterte Regelung des Geschwisterrabatts befürwortet.

Die Träger akzeptieren untereinander die Absprache und Rabattierung der Beiträge, auch wenn die Kinder in *anderen Einrichtungen* (d.h. städtisch, kirchlich oder privat) betreut werden.

Bei den privaten Trägern kann es zu Abweichungen von dieser Regelung kommen, da deren Finanzierungsstruktur abweichend erfolgt und sich an wirtschaftlichen Erforderlichkeiten orientiert.

Da der Personalaufwand für die Berücksichtigung von Kindern außerhalb des Krippen- und Kindergartenbereichs hoch ist, soll der Geschwisterrabatt grundsätzlich nur für den Krippen- und Kindergartenbereich gelten.

Ein Geschwisterrabatt erfolgt auf Antrag und ist nur für die reinen Betreuungsgebühren möglich und gilt ebenfalls einrichtungsübergreifend, wenn das Geschwisterkind eine andere Betreuungseinrichtung besucht. Ein Geschwisterrabatt wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. Der Antrag auf Geschwisterrabatt wirkt auf den Ersten des Monats zurück und gilt bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Sollten sich Änderungen der persönlichen Verhältnisse ergeben (so zum Beispiel beim Wegzug eines Kindes), ist der Antragssteller verpflichtet, die Änderung anzuzeigen.

Folgende Satzungsänderungen wurden noch berücksichtigt:

Der Paragraph 9: Anmeldegebühr für einen Krippenplatz wird ersatzlos gestrichen.

Für die Reservierung eines Krippenplatzes wurde ab verbindlicher Zusage durch die Kindergartenleiterin eine Anmeldegebühr fällig. Die Höhe der Anmeldegebühr betrug einen Monatsbeitrag. Der geleistete Betrag wurde auf den ersten Betreuungsmonat angerechnet. Wurde der reservierte Krippenplatz später als zwei Monate vor dem verbindlich angemeldeten Krippenbesuch durch die Erziehungsberechtigten abgesagt, wurde die bereits geleistete Anmeldegebühr nicht erstattet.

Durch die Anmeldegebühr wurde eine gewisse Verbindlichkeit hinsichtlich der Elternschaft erzeugt, den angebotenen Platz auch tatsächlich anzunehmen.

Die Gebühr wurde zu einer Zeit erhoben, als der Krippenbereich noch nicht so gut ausgebaut wurde wie es aktuell der Fall ist. Diese auch mit Mehraufwand verbundene Handhabung soll aufgegeben werden.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Gebühren um 10 Prozent ab dem 01.01.2026. Der zusätzlich zur Grundgebühr zu entrichtende Betreuungszuschlag im Krippenbereich in Höhe von aktuell 109,00 Euro (Kind zwischen 1 und 2 Jahren) bzw. 54,90 Euro (Kind zwischen 2 und 3 Jahre) entfällt ab dem 01.01.2026. Stattdessen wird der auf 100,00 Euro aufgerundete Mittelwert des ehemaligen Betreuungszuschlags in der Grundgebühr ab 01.01.2026 enthalten sein.
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die Gebührenkalkulation und mündet in die in der Tabelle dargestellte Spalte „Kalkulationsgrundlage“ (Übertrag in Anlage 7). Hier wurden Mittelwerte oder Einzelfestlegungen zugrunde gelegt.
- Die Personalkosten (Anlage 4) wurden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet (Bericht Nr. 09/2024 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025).
Dabei wurde unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten werden zusätzlich auch noch die Ansätze des Haushaltsplans bzw. der Kalkulationsgrundlage von Anlage 3 als Grundlage genommen. Bei den Gemeinkosten (Overheadkosten) wird wieder auf die prozentuale Pauschalierung zurückgegriffen. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine angenommene Tarifsteigerung um 2 Prozent jährlich ab dem Jahr 2027 bis 2030 (4 Jahre; Mittelwert von 4 Prozent) angenommen.
- Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betreuungsformen ist ein Verhältnis errechnet aus den Platzzahlen, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5)
- Die Kalkulation für das Essensgeld, Trink- und Spielgeld (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Gemeinkosten.
Die Essengebühr ist nur nachrichtlich mit aufgeführt, da die Gebühr durch den Wechsel des Caterers bereits im Jahr 2024 stufenweise für die Jahre 2025 und 2026 angehoben wurde.
Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die Personalkosten laut Angabe des Hauptamtes angesetzt. Die Arbeitszeitanteile für die diversen Arbeitsschritte wurden ermittelt und den Aufgabenfeldern Essen (70%), Trinken (10%) und Sonstiges (20%, unberücksichtigt) zugeordnet.
Trinken bekommen alle 105 Kinder und Spielmaterial benötigen ebenfalls alle Kinder bei Vollbelegung. Da dies jedoch nicht das ganze Jahr über gegeben sein wird, wird mit einem Erfahrungs-/Prognosewert von je 95% gerechnet.
Die Getränkekosten sowie Essenskosten beruhen auf tatsächlich bekannten Fremdbezugskosten bzw. auf Hochrechnungen pauschalierter Sätze bei angenommener

Jahresnutzung von durchschnittlich 220 Öffnungstagen. Beim Spielgeld ist der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial von Anlage 3 als einzige Kostenstelle berücksichtigt.

- Die Gebührenkalkulation für die einzelnen Betreuungsformen (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein. Auf der Ausgabeseite wurden die Personalausgaben und Gemeinkosten zu den Personalkosten entsprechend den für jede Betreuungsform errechneten Personalstellen verteilt (basierend auf den Mindestanforderungen nach KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg)).

Auf der Einnahmeseite wurden die FAG-Zuweisungen auf die einzelnen Betreuungsformen verteilt. Dabei wurden die einzelnen im Durchschnitt angenommen belegten Plätze mit den sonstigen Faktoren und Sätzen des kommunalen Finanzausgleichs gewichtet und hochgerechnet.

Die Zuweisungen der Landeskreditbank für die Sprachförderung betreffen nicht alle Betreuungsformen und wurden anteilig mit den gewichteten Betreuungsstunden aufgeteilt.

Finanzielles:

Kindergarten Spatzennest

Produkt und Sachkonto: 36501101/33210005 (Elternbeiträge Kinder über 3) sowie 36501101/33220000 (Elternbeiträge Kinder unter 3): Mehreinnahmen von 29.300 Euro bei der reinen Betreuungsgebühr (ohne Berücksichtigung Mittagsverpflegung).

Betriebskostenzuschüsse sonstige 12 Einrichtungen

Produkt und Sachkonto: 36502101/43180000.

Die Stadt zahlt für die nichtstädtischen Einrichtungen vertraglich festgelegte Anteile des sogenannten Betriebskostendefizits, das durch die Summe aus Ausgaben minus Einnahmen berechnet wird.

Einnahmeverbesserungen durch die Berücksichtigung und Umsetzung der Gebührenanpassung um 10 Prozent in den 12 weiteren Einrichtungen in konfessioneller und freier Trägerschaft führen im Haushaltsjahr 2026 prognostiziert zu Minderausgaben der Betriebskostenzuschüsse bei Produkt und Sachkonto: 36502101/ 43180000 in Höhe von rund 200.000 Euro.

Auswirkungen Geschwisterrabatt

Das Gesamtergebnis der Mehreinnahmen wird durch die Ausweitung des Geschwisterrabatts (bisher nur einrichtungsintern, ab dem Jahr 2026 einrichtungsübergreifend) voraussichtlich nur geringfügig geschmälert.

Anzumerken ist, dass sich die Geschwisterkinder bereits überwiegend in derselben Einrichtung befinden und einrichtungsübergreifende Betreuungen die Ausnahme darstellen.

Anlagen:

1. Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 vom 11.03.2024 (Anlage 1)
2. Gebührenverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührensatzung Kindergarten Spatzennest ab dem 01.01.2026 (Anlage 2)
3. Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-7)
4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 8)
5. Konsolidierte Fassung der Satzung (Anlage 8a)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 18.07.2025
Drucksache Nr. 3050/2025

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 17.09.2025

- öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 01.10.2025

- öffentlich -

Außerschulische Betreuung – Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt eine Anpassung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des kommunalen Betreuungsangebotes ab dem 01.01.2026 in Höhe von 10 Prozent.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
3. Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit den zum 01.01.2026 festgelegten Gebührensätzen in Kraft.
4. Die in der Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2021 beschlossene turnusmäßige Gebührenanpassung um 3 Prozent in einem zweijährigen Intervall mit einer nächstmaligen Gebührenanpassung zum 01.09.2026 wird aufgehoben.
5. Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass die Erhöhung der Gebühren über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote ab dem 01.01.2027 analog zu den Kindergartengebühren stets an die Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr simultan angepasst wird. Basis sind die Betreuungsgebühren auf dem jeweils vorherigen Stand. Die entsprechenden neuen Beiträge sind jeweils auf eine Dezimalstelle zu runden.
6. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat sich in der Haushaltsklausurtagung vom 28.03./29.03.2025 ausgiebig mit der Finanzlage der Stadt und der Erforderlichkeit von Einnahmeverbesserungen beschäftigt. Hierbei wurde bereits betont, dass gesetzlich festgelegt ist, vorrangig Benutzungsentgelte für konkrete Einrichtungen zu erheben, bevor allgemeine Steuermittel zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden.

In der Informationsvorlage zur nicht öffentlichen Kultur- und Bildungsausschusssitzung am 02.07.2025 wurde dem Gemeinderat die aktuelle Kostenentwicklung bei der außerschulischen Betreuung dargelegt.

In der nicht öffentlichen Verwaltungsausschusssitzung am 16.07.2025 wurde die Gebührenerhöhung ausführlich diskutiert und floss nunmehr in diese Vorlage ein.

Zuvor hatte sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 17.11.2021 (Vorlage 2485/2021) mit der Anpassung der reinen Betreuungsgebühr in der außerschulischen Betreuung befasst und eine Anpassung der Betreuungsgebühr zum 01.01.2022 um plus 10 Prozent und eine dann im zweijährigen Folgerhythmus um je plus 3 Prozent beschlossen.

Letztmalig wurden die Betreuungsgebühren sodann um 3 Prozent zum 01.09.2024 angepasst.

In den Sitzungen des Gemeinderats vom 20.07.2022 (Vorlage 2598/2022) sowie in der Sitzung vom 16.10.2024 (Vorlage 2897/2024/1) wurden lediglich die Essengebühren auf Grund stattgefundener Preissteigerungen zum 01.08.2022 bzw. des Wechsels des Caterers zum 01.01.2025 sowie 01.01.2026 schrittweise angepasst.

Mit der rechtlich erforderlichen und als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation soll nun zum einen die Fortentwicklung der Kostenstruktur verdeutlicht, und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungszeiten dargelegt werden.

Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Gebührenkalkulation deutlich (siehe Anlage 7). Bei der aktuellen Gebühr sind hier lediglich 0,76 Euro bis 1,07 Euro pro Stunde je nach gebuchter Betreuungszeit zu entrichten. Bei der Berücksichtigung der Gebührenerhöhung um 10 Prozent bewegen sich die Kosten je Stunde nach gebuchter Betreuungszeit zwischen 0,83 Euro und 1,17 Euro.

Deutlich erkennbar sind die permanenten Kostensteigerungen von Jahr zu Jahr (siehe Anlage 3). Maßgeblich sind dabei insbesondere die Personalkostensteigerungen an sich sowie die Erweiterung des Betreuungsangebotes.

Im Jahr 2022 ist zwar ein Anstieg der Einnahmen durch die Erhöhungen der eingenommenen Zuwendungen und durch die Gebührenanpassung um 10 Prozent zu erkennen. Das Defizit nimmt jedoch ab 2023 entsprechend zu und der Kostendeckungsgrad erheblich ab.

Seit dem Jahr 2024 werden ebenfalls die anteiligen Gebäudeunterhaltungskosten je Grundschule, welche die außerschulischen Betreuungseinrichtungen im Verhältnis zur schulischen Nutzung verursachen, in die Kostenentwicklung mit eingerechnet.

Nähere Erläuterungen hierzu sind der Anlage 6 zu entnehmen.

Hierdurch steigt der Gesamtaufwand und demnach ebenfalls das Defizit weiterhin bedeutend an. Diese Kosten sind jedoch in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Im Jahr 2025 liegt der Gesamtaufwand bei 1,99 Mio. Euro, die Erträge bei 858.000 Euro. Das Defizit liegt somit bei 1,13 Mio. Euro.

Im Gegensatz zu den Kindergartengebühren gibt es für die Festlegung der Gebühren der Außerschulischen Betreuung keine Empfehlungen. Hier soll künftig eine gleiche Handhabung erfolgen, in dem die Gebühren analog zu den Kindergartengebühren stets an die Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge simultan angepasst werden.

Sozialrabatte

Ein Sozialrabatt für finanziell schlechter gestellte bzw. insbesondere auch alleinerziehende Eltern wird im Rahmen der außerschulischen Betreuung bereits im Sinne einer vollständigen Gebührenfreiheit gewährt. Leistungsberechtigt sind Eltern, deren zu berücksichtigendes Einkommen den 1,5-fachen Satz der Höhe der monatlich zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht übersteigt. Aktuell nehmen diese Gebührenfreiheit/Rabatte lediglich fünf Familien in Anspruch.

Ein Geschwisterrabatt soll bei der aktuellen Kostenstruktur nicht eingeführt werden, da dies zu weiteren Einnahmereduzierungen führen würde.

Beendigung des Tarifs von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum 31.12.2025:

Aus der täglichen Betreuungspraxis heraus ergeben sich vielzählige Herausforderung bei dem Betreuungsumfang von 13:00 bis 17:00 Uhr. Kinder, welche nach der 5. Stunde um 12.15 Uhr bereits unterrichtsfrei haben, müssen theoretisch für 45 Minuten das Schulgelände verlassen, damit sie um 13.00 Uhr wieder in die Betreuung dürfen, da das Betreuungsverhältnis erst um 13.00 Uhr greift und in der Interimszeit keine Aufsicht- und Versicherungspflicht besteht. Dieser Umstand stellt die Einrichtungsleitungen immer wieder vor große Kommunikationsherausforderungen und Erklärungsnotwendigkeiten gegenüber den Eltern. Hierdurch kam der Wunsch auf, ab dem 01.01.2026 gänzlich auf den Betreuungsumfang von 13:00 – 17:00 Uhr bei den Neuanmeldungen zu verzichten. Zum Stand Juni 2025 nimmt ein Kind diesen Betreuungsumfang in Anspruch. Diesem Kind wird der ganztägige Betreuungsumfang von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

Satzungsänderungen

im Hinblick auf den bald greifenden Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung wurden betroffene Passagen in der Satzung geändert bzw. ergänzt. Einzelheiten sind der entsprechenden Anlage zu entnehmen.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation abschließend noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Gebühren um 10 Prozent ab dem 01.01.2026
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die weitere Kalkulationsgrundlage. Die zugrunde gelegten Zahlen für die Gebührenkalkulation (Übertrag in Anlage 7) sind mit Erläuterung der Berechnungswerte in den letzten beiden Spalten von Anlage 3 dargestellt.
- Die Personalkosten (Anlage 4) werden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Werte für die Personalkosten für die jeweilige Tarifgruppe entstammen der KGSt-Tabelle und werden auf die jeweiligen Stellenanteile heruntergerechnet. Bericht Nr. 09/2024 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2024/2025). Bei den Sach- und Gemeinkosten (Overheadkosten) erfolgt die prozentuale Pauschalierung. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine angenommene Tarifsteigerung um 2 Prozent jährlich ab dem Jahr 2027 bis 2030 (4 Jahre; Mittelwert von 4 Prozent) angenommen.
- Grundlage für die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die buchbaren einzelnen Betreuungszeitbausteine ist ein Verhältnis errechnet aus dem Schnitt der jeweiligen Schülerzahlen der Schuljahre 2020/21 bis 2024/2025 (das Schuljahr 2021/22 ist wegen der hier wirksamen Auswirkungen wegen der Corona-Pandemie nicht repräsentativ), multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an täglichen Betreuungsstunden, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5).
- Seit dem Jahr 2024 werden ebenfalls die anteiligen Gebäudeunterhaltungskosten je Grundschule, welche die außerschulischen Betreuungseinrichtungen im Verhältnis zur schulischen Nutzung verursachen, in die Kostenentwicklung mit eingerechnet. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Anlage 6 zu entnehmen.

- Die Gebührenkalkulation für die verschiedenen Betreuungszeitmodelle (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-6 ein.
Die Sachkonten der Ausgabeseite sowie auf der Einnahmeseite die Zuschüsse wurden entsprechend der gewichteten Betreuungsstunden auf die einzelnen Betreuungszeitmodelle verteilt.
Dargestellt werden die sich daraus ergebende Gebührenobergrenze, die aktuelle Gebühr (berechnet auf 11 Monate) und ein gerundeter Vorschlag für die Gebührenanpassung ab dem 01.01.2026
- Durch die Beendigung des Tarifs von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr wurden die Positionen der Ausgabeseite sowie der Einnahmeseite auf das dem bisherigen Modell am nächsten gelegenen Betreuungsmodell (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) umgelegt.

Finanzielles:

Die Erhöhung der Betreuungsgebühr um 10 Prozent ab dem 01.01.2026 führt zu Mehreinnahmen von rund 40.000 Euro bei Produkt und Sachkonto: 21100162/33210000 (Betreuungsangebot an Schulen allgemein).

Anlagen:

1. Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 vom 11.03.2024 (Anlage 1)
2. Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
3. Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-7)
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (Anlage 8)
5. Konsolidierte Fassung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (mit hervorgehobenen und markierten Änderungen) (Anlage 8a)
6. Konsolidierte Fassung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (Anlage 8b)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: